

Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Herrn Bürgermeister H. Erichlandwehr
Rathausstr. 2
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
nach dem § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

die SPD Fraktion beantragt, der Rat möge beschließen:

Dass auf dem städtischen Bauhof die Möglichkeit geschaffen wird, den in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
wohnhaften erwerbsfähigen leistungsberechtigten Asylbewerber/Asylbewerberinnen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG
eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG anzubieten.

Begründung:

Diese Arbeitsgelegenheiten können eine gute Möglichkeit bieten, den häufig monotonen Alltag der
zugewanderten Mitbürger erträglicher zu gestalten und für die Gemeinschaft eine sinnvolle Aufgabe zu
verrichten. Sich zu engagieren, das eigene Umfeld etwas mitzugestalten, eine Art von Arbeitsroutine zu haben,
und Kontakt zur einheimischen Bevölkerung zu bekommen. Dadurch können Vorurteile abgebaut, die Akzeptanz
gegenüber Asylbewerbern/Asylbewerberinnen in der Stadt erhöht werden und die Deutschkenntnisse dieser
zugewanderten Mitbürger verbessert werden.

Es entsteht somit ein Mehrwert für die gesamte Gemeinschaft.

Mögliche Arbeitsfelder können in der Landschaftspflege sein, wie z. B. die Unkrautbeseitigung, die ergänzende
Rabattenpflege, Säuberungsarbeiten mit Beseitigung von Unrat, Laub, oder die Sauberhaltung der Randbereiche
von Bächen und Flüssen.■

Rechtliche Grundlage

*Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
§ 5 Arbeitsgelegenheiten*

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6; § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Herzog